

Straftätern, denen gegenüber diese Maßnahmen angewendet werden, kann und muß erwartet werden, daß sie vor allem in ihrem primären Lebensbereich — in der Arbeit — beweisen, daß sie aus der Straftat die erforderlichen Schlußfolgerungen gezogen haben.

Kennzeichnend für die Depönalisierung sind insbesondere die Tätigkeit gesellschaftlicher Gerichte, die Bürgschaftsübernahme, die Erziehungsmaßnahmen gegenüber Jugendlichen, die von staatlichen Gerichten oder speziellen staatlich-gesellschaftlichen Kommissionen ausgesprochen werden können, und mit Einschränkung auch das Institut der bedingten Verfahrenseinstellung. Sie werden die Entwicklung des Strafrechts der europäischen sozialistischen Länder auch weiterhin bestimmen.¹² Davon zeugt in der DDR die Gesetzgebung über die gesellschaftliche Gerichtsbarkeit, die 1982 mit dem GGG, der KKO und der SchKO die Rechtsgrundlagen entsprechend den gewachsenen Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte und dem gestiegenen Verantwortungsbewußtsein der Bürger vervollkommnete. Wie die Praxis zeigt, kann damit noch wirksamer als bisher die Kriminalstrafe ersetzt und auf geringfügige Straftaten reagiert werden.

Für die weitere Entwicklung der Depönalisierung ist zu überdenken, wie deren Rechtsformen in Übereinstimmung mit der Systematik des historisch gewachsenen Rechtssystems der einzelnen Länder zu gestalten sind.¹³ Daraus ergeben sich auch Konsequenzen für die Zuständigkeit und die Verfahrensweise der beteiligten staatlichen Organe (Gericht, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgane).

Anwendung der Depönalisierung

Auch wenn nicht aus allen europäischen sozialistischen Ländern ausreichend differenzierte statistische Angaben zur Verfügung stehen, kann davon ausgegangen werden, daß unter Berücksichtigung einer geringen Tatschwere und einer insgesamt positiv gerichteten Täterpersönlichkeit bei jedem 4. bis 5. Straftäter die Depönalisierung angewendet wird. Nach sowjetischen Angaben wurden zu Beginn der 70er Jahre etwa 20 Prozent der Täter von strafrechtlicher Verantwortlichkeit befreit, weil die Sache einem Kameradschaftsgericht zur Beratung übergeben worden war oder Kollektive der Werktätigen die Bürgschaft übernommen hatten.¹⁴ Der Anteil dürfte gegenwärtig angesichts der Möglichkeit, anstelle einer Kriminalstrafe eine administrative Geldstrafe auszusprechen, die keine Vorbestraftheit begründet, noch höher sein. In der VR Polen betrug der Anteil der Täter mit bedingten Verfahrenseinstellungen und damit verbundenen Auflagen in den 70er Jahren etwa 15 Prozent. In der DDR liegt der Anteil der Übergaben an gesellschaftliche Gerichte zwischen 20 und 25 Prozent.

Bei jugendlichen Straftätern dominieren in allen europäischen sozialistischen Ländern eindeutig die depönalisierten Maßnahmen in Form von Erziehungsmaßnahmen. So werden in der UdSSR fast zweimal mehr Strafsachen Jugendlicher von den Kommissionen für die Angelegenheiten Minderjähriger verhandelt und entschieden als vor den staatlichen Gerichten.¹⁵

In der VR Bulgarien werden nur 25 Prozent der Strafsachen Jugendlicher den staatlichen Gerichten übergeben, während in den übrigen Fällen depönalisierte Maßnahmen zur Anwendung gelangen.¹⁶

Die Depönalisierung hat sich folglich in den europäischen sozialistischen Ländern ab eine grundlegende und perspektivträchtige Richtung der Strafpolitik und des Strafrechts entwickelt. Sie ist auf die Ersetzung der herkömmlichen Kriminalstrafen durch andere staatlich-gesellschaftliche Einwirkungsmittel auf den Straftäter gerichtet. Diese Entwicklung ist frei von Illusionen zu beurteilen. Solange es Kriminalität gibt, wird die Kriminalstrafe nicht grundsätzlich zu ersetzen sein. Diese wird insbesondere in Fällen schwerer Kriminalität (einschließlich der Rückfallkriminalität) ein unverzichtbares staatliches Reaktionsmittel bleiben müssen, dessen Anwendung sich vorrangig aus objektiven gesellschaftlichen Schutzforderungen ergibt.

Obwohl die Kriminalstrafe von den sozialistischen Ländern nicht als Hauptmittel des Kampfes gegen die Kriminalität betrachtet wird, kann sie weder unter den gegenwärtigen Bedingungen noch in absehbarer Zukunft ernsthaft in Frage gestellt werden. Dabei sind ihre vorbeugend-erzieherischen Möglichkeiten entsprechend den konkreten historischen und aktuell-politischen Bedingungen eines jeden sozialistischen Landes und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aller sozialistischen Länder ständig weiter zu erschließen und ggf. auch gesetzgeberisch zu entwickeln. Beispielgebend dafür ist die Gesetzgebung der letzten Jahre im Bereich der Strafen ohne Freiheitsentzug, mit der bewußt die Vorzüge und erzieherischen Potenzen genutzt werden, die die sozialistische Gesellschaftsordnung eröffnet. Welche Möglichkeiten hier noch bestehen, hat das 1981 in Berlin durchgeführte rechtsvergleichende Seminar von Vertretern der Justizministerien der sozialistischen Länder zum Thema „Strafen ohne Freiheitsentzug“ verdeutlicht.¹⁷ Daraus folgt, daß der Depönalisierung zwar ein hoher strafpolitischer Wert beigemessen wird, ohne daß aber in ihr der ausschließliche Weg der künftigen Entwicklung strafrechtlicher Reaktionsmittel (Sanktionen) zu sehen ist. Vielmehr wird es stets um eine abgestimmte, den Erfordernissen von Zwang und Erziehung in der konkret-historischen Situation entsprechende Entwicklung sowohl der Kriminalstrafe als auch der depönalisierten Einwirkungsmittel (Maßnahmen) gehen. Alle Erfahrungen belegen, daß sich im Verlaufe der gesellschaftlichen Entwicklung durchaus auch neue strafrechtliche Schutzforderungen (z. B. aus der Verschärfung der internationalen Klassenkampfsituation oder auch im Zusammenhang mit den erhöhten Anforderungen an den Menschen bei der Bewältigung von Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution) ergeben können, die insofern und in jeweils eingengten Bereichen zu Prozessen der Kriminalisierung und Pönalisierung (im Sinne einer Verschärfung der angedrohten Kriminalstrafen) führen können.

Gesellschaftliche, politische und juristische Voraussetzungen der Depönalisierung

Die gesellschaftlichen (im engeren Sinne sozialökonomischen) **Voraussetzungen** für die Depönalisierung entstanden in den sozialistischen Ländern mit der vollständigen Herausbildung und Festigung der neuen, auf dem gesellschaftlichen Eigentum an den Produktionsmitteln beruhenden Gesellschaftsverhältnisse. Damit waren wichtige materielle Bedingungen für eine Depönalisierung herangereift. In engem Zusammenhang damit stehen die politischen Voraussetzungen. Die Depönalisierung ist in erster Linie an die gesellschaftlich (sozialökonomisch) bedingten Änderungen der strafrechtlichen Schutzobjekte, an die Änderung der Gesellschaftsgefährlichkeit (bzw. Gesellschaftswidrigkeit nach der Terminologie des Strafrechts der DDR) der Straftaten selbst gebunden. Als die neuen sozialökonomischen Verhältnisse noch ungenügend ent-

12 In diese Richtung gehen auch die Überlegungen von M. Benčik und anderen tschechoslowakischen Strafrechtlern, wenn sie die Verstärkung der gesellschaftlichen Einwirkungsmöglichkeiten fordern. Vgl. auch J. Benčura, „Die Vervollkommnung des Straf- und Strafverfahrensrechts der CSSR“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1983, Heft 5, S. 74 ff.

13 Vgl. A. B. Sacharow, „Die Perspektiven der Entwicklung des sowjetischen Strafrechts“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1983, Heft 7, S. 82.

14 Vgl. S. G. KeUma, „Theoretische Fragen der Befreiung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit“, Moskau 1974, S. 4 (russ.).

15 Vgl. S. A. Astemirow, „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Strafe gegenüber Jugendlichen“, Moskau 1970, S. 98 (russ.).

16 Vgl. P. Zdravkov, „System der Strafen und Erziehungsmaßnahmen für Jugendliche in der Volksrepublik Bulgarien“, Beitrag zum m. Internationalen Symposium der sozialistischen Länder über die Jugendkriminalität, Prag 1971, unveröffentlichtes Manuskript, S. 6.

17 Vgl. G. Teichler, „Rechtsvergleichendes Seminar der Justizministerien sozialistischer Staaten zum Thema „Strafen ohne Freiheitsentzug““, NJ 1981, Heft 11, S. 515; Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft zu Voraussetzungen, Ausgestaltung und Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug in sozialistischen Ländern, Potsdam-Babelsberg 1982, Heft 266. Vgl. auch G. Teichler/H. Willamowski, „Zur Entwicklung der Strafen ohne Freiheitsentzug in sozialistischen Staaten“, NJ 1982, Heft 8, S. 349 ff.